



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

15. Jahrgang | 7. November 2018 | Nummer 6



mühlenbecker land



Mühlenbeck

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschuss vom 18.09.2018	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.10.2018	Seite 3
1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2018	Seite 5
Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 6
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Hundesteuersatzung)	Seite 8
Bekanntmachung 5. Änderungssatzung nur Straßenverzeichnis	Seite 13
Bekanntmachung über die Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin	Seite 13
Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Rahmenplan „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) der Gemeinde Mühlenbecker Land Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses sowie der Genehmigung und des Inkrafttretens der Ergänzung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs.5 BauGB	Seite 14
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 „Kita und Hort – An der Heidekrautbahn“, OT Schildow Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	Seite 16
Bebauungsplan Nr.21 „Ausstellungsfläche für PKW“, OT Schildow Einstellung des Bebauungsplanverfahrens erneute Bekanntmachung	Seite 17
Bebauungsplan GML Nr.31 „Wohnanlage Hauptstr. 22“, OT Mühlenbeck, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung Allgemeine Ziele und Zwecke nach § 13a (3) Nr. 2 BauGB	Seite 18
Bebauungsplan GML Nr. 21a „Wohnen am Gutspark“, OT Schönfließ, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	Seite 19
Bebauungsplan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn- und -pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Straße“, OT Schildow Bekanntmachung der Befreiung von den Festsetzungen der zulässigen GRZ von SO 1 – 0,4	Seite 22
Vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr.36 „Wohnen auf dem Gelände des Pflanzenmarktes“, OT Schönfließ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes	Seite 22
Bebauungsplan GML Nr.37 „Wohnen in Summt Liebenwalder Straße 60“, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung zur Unterrichtung und Äußerung über allgemeine Ziele und Zwecke nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	Seite 24
Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach § 50 BMG	Seite 26
Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	Seite 27
Information des Zweckverbandes Fliesstal – Bekanntmachung 2. Änderungssatzung	Seite 28

Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2018 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 28
Schließzeiten 2019 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 28
Elternbrief 45: 7 Jahre, 9 Monate: Gesundheit	Seite 30
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 31
Impressum	Seite 31

BEKANNTMACHUNG

Haupt- und Finanzausschuss

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 18.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst hat:

II. nichtöffentlicher Teil: Beschluss-Nr.

- HA III/0673/18/29 Verkauf und Übertragung von Flächen der Gemeinde Mühlenbecker Land an die Bundesstraßenverwaltung
- HA III/0621/18/29 Annahme einer Schenkung, Schildow Flur 15 Flurstück 106

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 08.10.2018 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil: Beschluss-Nr.

- III/0605/18/30 Petition: Entwässerungsproblematik Tegeler Fließ
- III/0674/18/30 Petition zum Erdwall, Dorfstr. 1 in Zühlsdorf
- III/0658/18/30 Antrag der Fraktion CDU/FDP/AG ML/Die LINKE/Freie Wähler: Standortentwicklung für den Grundschulstandort Käthe-Kollwitz-Grundschule in Mühlenbeck in zwei Phasen
- III/0659/18/30 Antrag der Fraktion SPD-B90/Grüne: Beschlussantrag zum sozialverträglichen Wohnungsbau
- III/0670/18/30 Einleitungsbeschluss zur Änderung des FNP's Schönfließ für den Geltungsbereich vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 36 „Wohnen auf dem Gelände des Pflanzenmarktes“, OT Schönfließ
- III/0669/18/30 Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 36 „Wohnen auf dem Gelände des Pflanzenmarktes“, OT Schönfließ
- III/0671/18/30 Änderung Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 31 „Wohnanlage Hauptstr. 22“, OT Mühlenbeck
- III/0672/18/30 Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 37 „Wohnen in Summt Liebenwalder Straße 60“, OT Mühlenbeck

Amtlicher Teil

- III/0682/18/30 Antrag auf Befreiung zum B-Plan GML Nr. 22: Überschreitung der zulässigen GRZ durch den geplanten Verbrauchermarkt
- III/0666/18/30 Einstellung 1. Änderung des Bebauungsplanes GML Nr. 17 „Kita und Hort - An der Heidekrautbahn“, OT Schildow
- III/0691/18/30 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Oberhavel zur Verkehrslenkung bei Straßenbaumaßnahmen
- III/0676/18/30 1. Nachtragshaushalt 2018
- III/0675/18/30 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Hundesteuersatzung)
- III/0648/18/30 Friedhofsgebührensatzung
- III/0664/18/30 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Straßenreinigungssatzung) – nur Straßenverzeichnis
- III/0692/18/30 Berufung der Wahlleiterin für die Kommunalwahlen am 26.05.2019
- III/0693/18/30 Berufung der Stellvertreterin der Wahlleiterin für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

- III/0688/18/30 Auftragsvergabe Los Bodenbelagsarbeiten Neubau Kita „An der Heidekrautbahn“
- III/0689/18/30 Auftragsvergabe Los Innentüren Neubau Kita „An der Heidekrautbahn“
- III/0690/18/30 Auftragsvergabe Straßenbau Zühlsdorf, Ottostr., Puttlitzstr., Florastr., Fuchsgasse (teilweise), Friedrichstr. (teilweise),
- III/0665/18/30 Ankauf der Flurstücke 40/18, 42/27 und 146/11 der Flur 4 von Mühlenbeck
- III/0694/18/30 Verleihung der Ehrenurkunde 2018 der Gemeinde Mühlenbecker Land

Verwiesen in die Ausschüsse

- III/0662/18 Antrag der Fraktion Die LINKE: Pflege, Erhalt, Erweiterung, Erneuerung straßenbegleitender Bäume und Alleen

Folgende Beschlüsse wurden nicht gefasst

- III/0668/18 Einleitungsbeschluss zur Änderung des FNP's Zühlsdorf für den Geltungsbereich vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 35 „Wohnbebauung mit Arztpraxen zwischen Bahnhofsstr. und Sandweg“, OT Zühlsdorf
- III/0667/18 Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 35 „Wohnbebauung mit Arztpraxen zwischen Bahnhofstraße und Sandweg“, OT Zühlsdorf
- III/0653/18 Vergabe eines Erbbaurechtes an den Flurstücken 235 und 237 der Flur 5 von Zühlsdorf

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

1. NACHTRAGSHAUSHALTSATZUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	25.274.400	990.000	0	26.264.400
ordentliche Aufwendungen	25.273.800	2.466.000	0	27.739.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	140.300	0	0	140.300
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	24.339.400	990.000	0	25.329.400
die Auszahlungen	27.041.000	2.506.000	0	29.547.000
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.819.500	990.000	0	23.809.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.673.900	2.466.000	0	24.139.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.519.900	0	0	1.519.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.767.100	40.000	0	4.807.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	600.000	0	0	600.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Amtlicher Teil

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlung anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch die Fachbereichsleiterin Finanzen und Verwaltung entschieden.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Gemeindevertretung 1mal jährlich, spätestens mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von bisher 400.000 € auf 400.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 200.000 € auf 200.000 €

festgesetzt.

Mühlenbecker Land, den 09.10.2018

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE MÜHLENBECKER LAND über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund des § 3 Absatz 1 sowie § 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15) in Verbindung mit § 31 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofssatzung) vom 28.09.2012, zuletzt geändert am 18.06.2013 in ihrer Sitzung am 08.10.2018, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der kommunalen Friedhöfe erhebt die Gemeinde Mühlenbecker Land nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder in dessen Interesse erfolgt.

Amtlicher Teil

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührensätze

(1) Gebühren für Grabstätten

1. Nutzungsgebühren für Wahlgrabstätten mit 25 Jahren Nutzungsdauer und Verlängerung	
1.1. Einzelwahlgrabstätte	1.215,00 €
1.2. Doppelwahlgrabstätte	1.942,00 €
1.3. Kindergrabstätte	350,00 €
1.4. Urnenwahlgrabstätte	502,00 €
1.5. Urnendoppelwahlgrabstätte	621,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr	
2.1. Urnenwahlgrabstätte	28,00 €
2.2. Wahlgrabstätte	51,00 €
2.3. Einzelwahlgrabstätte	102,00 €
3. Nutzungsgebühren für Grabstätten mit 20 Jahre Nutzungsdauer ohne Verlängerung	
3.1. Reihengrabstätte	990,00 €
3.2. Reihengrabwiese	974,00 €
3.3. Urnenreihengrabstätte	422,00 €
3.4. Urnengemeinschaftsanlage	420,00 €

(2) Verwaltungsgebühren

1. Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern	
1.1. für stehende Grabmäler	9,00 €
1.2. für liegende Grabmäler	9,00 €
2. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	
2.1. für eine Urnengrabstätte	9,00 €
2.2. für Wahlstätte/Reihengrab je Einzelgrab	9,00 €
3. Gebühr für Zustimmung zur Urnenumsetzung oder Umbettung	9,00 €
4. Gebühr für Umschreibung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern	9,00 €
5. Gebühr für Kennzeichnung unfallgefährdeter Grabsteine	9,00 €

(3) Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Kapelle	180,00 €
2. für die Beseitigung und Entsorgung von Grabeinfassungen	

Amtlicher Teil

2.1. bei Urnenstellen	63,50 €
2.2. bei Grabstätten und Reihengräber je Einzelgrab	85,00 €
2.3. bei Doppelwahlstätten	106,00 €
3. für die Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern und Liegeplatten	
3.1. bei Urnenstellen	21,50 €
3.2. bei Grabstätten und Reihengräber je Einzelgrab	42,50 €
3.3. bei Doppelwahlstätten	63,50 €

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 07.12.2004, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 24.09.2012 sowie die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 17.06.2013 außer Kraft.

Gemeinde Mühlenbecker Land, 10.10.2018

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDESTEUER in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 sowie § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18, Nr. 15) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 08.10.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergesamt, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mühlenbecker Land hat. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Mühlenbecker Land gemeldet oder bei einer von diesem bestimmten Stellen abgegeben wird.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Amtlicher Teil

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdeten Eigenschaft auszugehen ist.
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde der folgenden Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a):
- 1) American Pitbull Terrier,
 - 2) American Staffordshire Terrier,
 - 3) Bullterrier,
 - 4) Staffordshire Bullterrier und
 - 5) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale und Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall den Nachweis über keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier gegenüber der Steuerabteilung der Gemeinde Mühlenbecker Land erbringt:
- 1) Alano,
 - 2) Bullmastiff,
 - 3) Cane Corso,
 - 4) Dobermann,
 - 5) Dogo Argentino,
 - 6) Dogue de Bordeaux,
 - 7) Fila Brasileiro,
 - 8) Mastiff,
 - 9) Mastin Espanol,
 - 10) Mastino Napoletano,
 - 11) Perro des Preso Canario,
 - 12) Perro de Presa Mallorquin und
 - 13) Rottweiler

Als Nachweis über die Ungefährlichkeit des Hundes gilt eine Kopie des durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilten Negativzeugnisses.

- (4) Werden neben den in Abs. 2 und 3 als gefährlich eingestufte Hunde weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 3 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Mühlenbecker Land jährlich

Amtlicher Teil

- | | | |
|----|------------------------------------|----------|
| a) | für den 1. Hund | 42,00 € |
| b) | für den 2. Hund | 78,00 € |
| c) | für den 3. und jeden weiteren Hund | 156,00 € |
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt in der Gemeinde Mühlenbecker Land jährlich
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für einen gefährlichen Hund | 200,00 € |
| b) | für jeden weiteren gefährlichen Hund je Hund | 300,00 € |
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Mühlenbecker Land aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde (Such- und Rettungshunde) und Therapiehunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (4) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt und gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 und 3.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des im § 3 Abs. 1 angegebenen Satzes für einen Hund ermäßigt und gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2 und 3.
- (2) Sie gilt
 - a) für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen,
 - c) für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind und die Hunde die für die Jagd erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben,
 - d) für Personen, die Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII sind oder diesen einkommensmäßig gleichstehen.
- (3) Werden im Haushalt weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 3 Abs. 1 einzuordnen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommenen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor
- (3) Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Mühlenbecker Land zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages

Amtlicher Teil

beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltens oder des Todes durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf der Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Mühlenbecker Land endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.
- (3) Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Gemeinde Mühlenbecker Land endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige bei der Gemeinde Mühlenbecker Land eingeht.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig. Hat der Steuerschuldner eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag am 01.07. des laufenden Jahres fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so wird diese auf die noch verbleibenden Fälligkeiten aufgeteilt.
- (3) Bis zum Zugehen eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so wird nach Maßgabe des § 7 die zu viel entrichtete Steuer erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandelt oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm nach Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

Amtlicher Teil

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Mühlenbecker Land weggezogen ist, bei der Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde Mühlenbecker Land übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Mühlenbecker Land die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke kostenpflichtig ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Mühlenbecker Land zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Mühlenbecker Land auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg [KAG] in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Mühlenbecker Land übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg [KAG] in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigene Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Soweit die Erhebung der zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung im Rahmen der Veranlagung erforderlichen personenbezogenen Daten bei dem Steuerpflichtigen erfolglos versucht wurde oder ein solcher Versuch offenkundig keinen Erfolg verspricht, kann die Gemeinde die Daten, die beim Ordnungsamt, bei der Polizei, beim Tierschutzverein sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgeworden sind, heranziehen. Die Gemeinde darf sich unter diesen Umständen diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 15.03.2004 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, 10.10.2018

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil**5. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG****über die Straßenreinigung in der in der Gemeinde Mühlenbecker Land
(Straßenreinigungssatzung)**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.10.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das „Straßenverzeichnis“ wird für die nachfolgenden Straßen neu gefasst:

	A	B	C	D	E
Straße					
Ortsteil Mühlenbeck					
Am Rehwinkel			X		
Blumenstraße			X		
Buchenberg			X		
Ortsteil Schildow					
In den Ruthen (Verlängerung bis Wendehammer)			X		

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlenbecker Land, den 09.10.2018

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

**BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Mühlenbecker Land****Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 08.10.2018

1. als Wahlleiterin
Beschluss-Nr. III/0692/18

Frau Angela Müller

2. als stellvertretende Wahlleiterin
Beschluss-Nr.: III/0693/18

Frau Jeannine Freiherr

berufen.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 09.10.2018

gez. Kerstin Bonk
stellv. Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Rahmenplan „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) der Gemeinde Mühlenbecker Land

Hier: Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses sowie der Genehmigung und des Inkrafttretens der Ergänzung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs.5 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss-Nr. III/0631/18/28 in öffentlicher Sitzung die Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) in der Fassung vom November 2017 beschlossen.

Der Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 06.08.2018 AZ 521010-04016/2018/see die Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Rahmenplan „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) der Gemeinde Mühlenbecker Land genehmigt. Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Rahmenplan „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 6 Abs. 5 Satz Baugesetzbuch).

Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Rahmenplan „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) kann mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1: Bauen, Ordnung, Bürgerservice), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land / OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet der Ergänzung des Flächennutzungsplanes Schönfließ umfasst eine nördliche Teilfläche der Gemarkung Schönfließ (OT Schönfließ) der Gemeinde Mühlenbecker Land, südöstlich angrenzend an den Ortsteil Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die bebaute Ortslage des OT Bergfelde der Stadt Hohen Neuendorf (Mühlenbecker Viertel) begrenzt. Im Osten grenzt es an eine Ackerfläche, im Südwesten grenzt es an die Bahnlinie der Ringbahn (Berliner S-Bahn und Güterverkehr).

Planungsziele

Mit der Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die parallel erfolgte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.8 „Sportplatzanlage Schönfließ Nord“, im OT Schönfließ geschaffen.

Folgende Ergänzungen des Flächennutzungsplanes sind erfolgt:

- Fläche für Sport- und Spielanlagen,
- Grünflächen Parkanlage,
- Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
- Fläche für Wald,
- Fläche für die Landwirtschaft,
- Fläche für ruhenden Verkehr (P&R)
- Bahnanlagen
- Neuanlage von Alleen

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des

Amtlicher Teil

Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses Nr. III/0631/18/29 der am 02.07.2018 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossenen Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Rahmenplan „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) an.

Die Ausfertigung der Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Rahmenplan „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) in der Fassung vom Mai 2018 ist durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 02.07.2018 mit Beschluss-Nr. III/0631/18/29 beschlossene und durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigte Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Rahmenplan „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie) wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde im Amtsblatt Nr.6, Jahrgang 2018 wirksam.

Mühlenbecker Land, den 14.09.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes der Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Rahmenplan „Summter Weg“ (geplante Sportplatzanlage Schönfließ Nord und Flächen am Summter Weg nördlich der Bahnlinie)



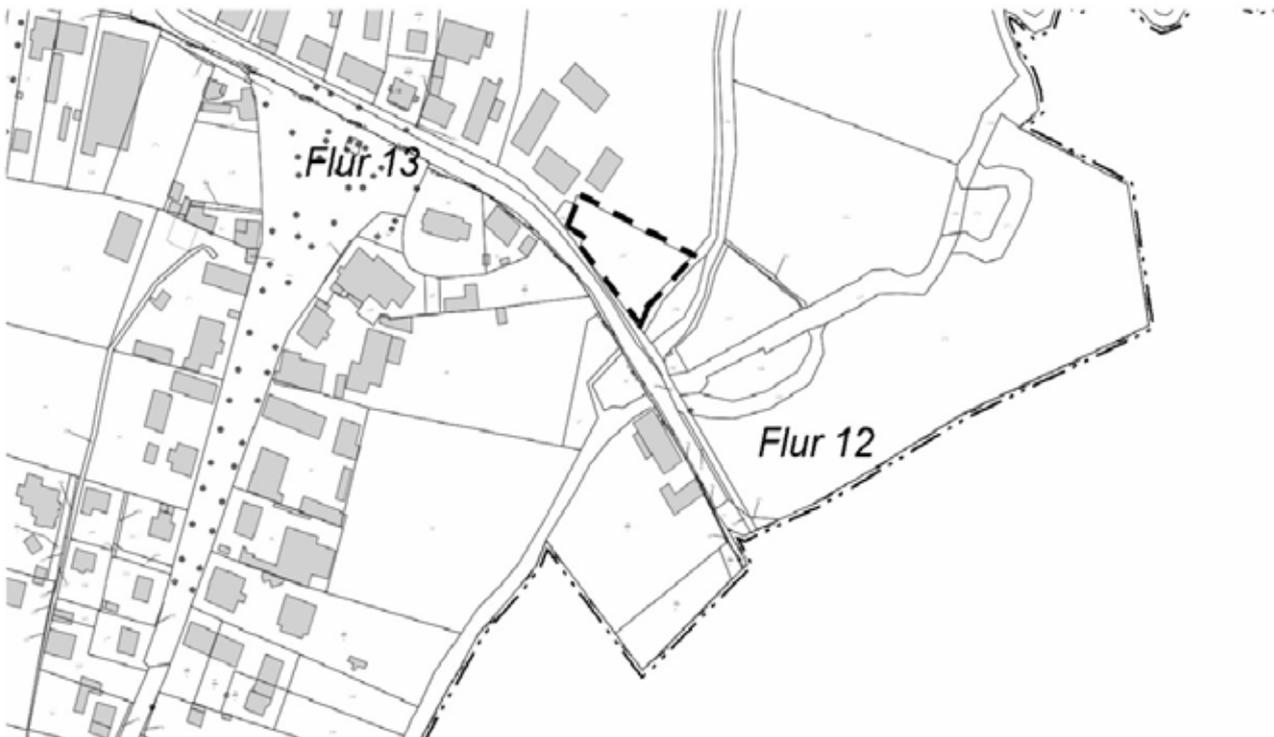
Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land**Betreff: Bebauungsplan Nr.21 „Ausstellungsfläche für PKW“, OT Schildow****Hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens erneute Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss-Nr. III/0644/18/29 die Einstellung des Bebauungsplanes Nr.21 „Ausstellungsfläche für PKW“; OT Schildow beschlossen. Sie hebt den gefassten Aufstellungsbeschluss vom 22.09.2008 auf. Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt, da für die vorgesehene Nutzung am bisherigen Standort am Ortseingang für den neuen Standort Mühlenbecker Straße ein Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan GML Nr. 33 „Bürogebäude und Autohandel Mühlenbecker Straße“ beschlossen wurde.

Mühlenbecker Land, den 14.09.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr. 21 „Ausstellungsfläche für PKW“

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.31 „Wohnanlage Hauptstr. 22“, OT Mühlenbeck, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

**Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Bekanntmachung Allgemeine Ziele und Zwecke nach § 13a (3) Nr. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.10.2018, mit Beschluss-Nr. III/0671/18/30 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.31 „Wohnanlage Hauptstr. 22“; OT Mühlenbeck beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich östlich der Hauptstraße im Ortsteil Mühlenbeck der Gemeinde Mühlenbecker Land. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 109/5, 405 und 407 der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck gemäß Darstellung im nachfolgenden Lageplan. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 0,72 ha.

Es wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch bauliche Anlagen der Telecom mit Sendeturm
- Im Osten durch das Naturschutzgebiet „Tegeler Fließtal“ und FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal“
- Im Süden durch das Wohngebäude und
- Im Westen durch die Hauptstraße mit dahinterliegender Dorfkirche

Planungsziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung verschiedener Wohnformen (allgemeines Wohnen, Wohnen für Senioren ohne Betreuungsbedarf, betreutes Wohnen und Pflegeplätzen)
- Über 50 % der Wohnungen werden gemäß § 50 BbgBO barrierefrei gestaltet werden.
- Sicherung der Erschließung
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Vorgesehenes Planverfahren

Der Bebauungsplan wird wegen seiner Lage innerhalb des Siedlungsgebietes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice Raum 105), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck zu den Sprechzeiten unterrichten und sich in der Zeit vom 19.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 zur Planung äußern.

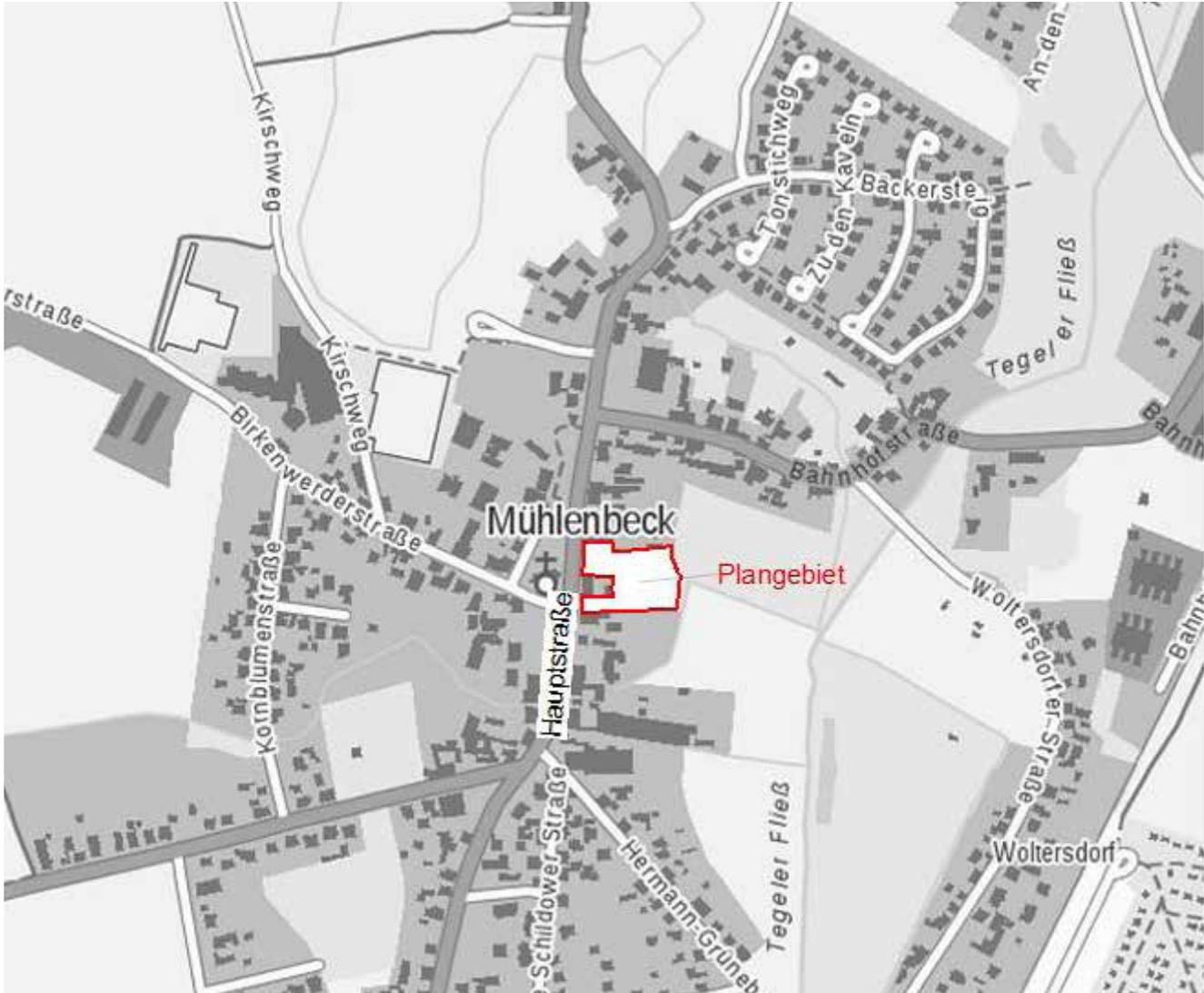
Mühlenbecker Land, den 09.10.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr.31 „Wohnanlage Hauptstr. 22“, OT Mühlenbeck



BEKANTMACHUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 21a „Wohnen am Gutspark“, OT Schönfließ, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 02.07.2018 mit Beschluss-Nr. III/0637/18/29 in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes GML Nr. 21a „Wohnen am Gutspark“, OT Schönfließ beschlossen.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes GML Nr. 21a „Wohnen am Gutspark“ liegt im Siedlungsbereich des OT Schönfließ östlich der Dorfstraße im Bereich westlich des Gutsparkes Schönfließ.

Amtlicher Teil

Das Plangebiet umfasst aus der Flur 1 der Gemarkung Schönfließ die folgenden Flurstücke 36 (tlw.), 40 (tlw.), 43, 257, 272, 273, 448 (tlw.), 454 (tlw.) und 455 mit einer Größe von ca. 1,33 ha gemäß Darstellung im nachfolgenden Lageplan.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze der Dorfstr. 42b
- im Osten durch die Grünflächen des ehemaligen Gutsparks Schönfließ
- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Dorfstr. 2
- im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze der Dorfstr. 1a und Dorfstr. 1 (Kita der Gemeinde)

Planungsziele

Im Plangebiet sind Restflächen der ehemaligen Wirtschaftsgebäude der Gutsanlage vorhanden. Das Plangebiet stellt eine innerörtliche Baulandreserve in der Gemeinde Mühlenbecker Land dar.

Der aufzustellende Bebauungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zu schaffen. Die BVVG als Flächeneigentümerin hat großes Interesse an der Entwicklung und Vermarktung der Flächen des ehemaligen Gutes.

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit ortsüblicher Bebauungsdichte (2-3 Vollgeschosse, 3. Vollgeschoss im Dach) und der erforderlichen Erschließung. Die Bebauung im Bereich des Gutsplatzes orientiert sich an der Kubatur der Umgebung und nimmt in Richtung des Gutsparkes in der Höhe ab.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 21 "Wohnen am Gutsпарк", OT Schönfließ liegt mit der Begründung in der **Zeit vom 19.11.2018 bis zum 21.12.2018** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice Raum 105), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Ergänzend werden der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das **Internet** eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauen-und-planung/bauleit-und-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/aktuelle-beteiligungen-auslegungen/> eingesehen werden.

Nach Einschätzung der Gemeinde liegen wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zur Planung der Gemeinde nicht vor.

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Der Bebauungsplan wird als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Amtlicher Teil

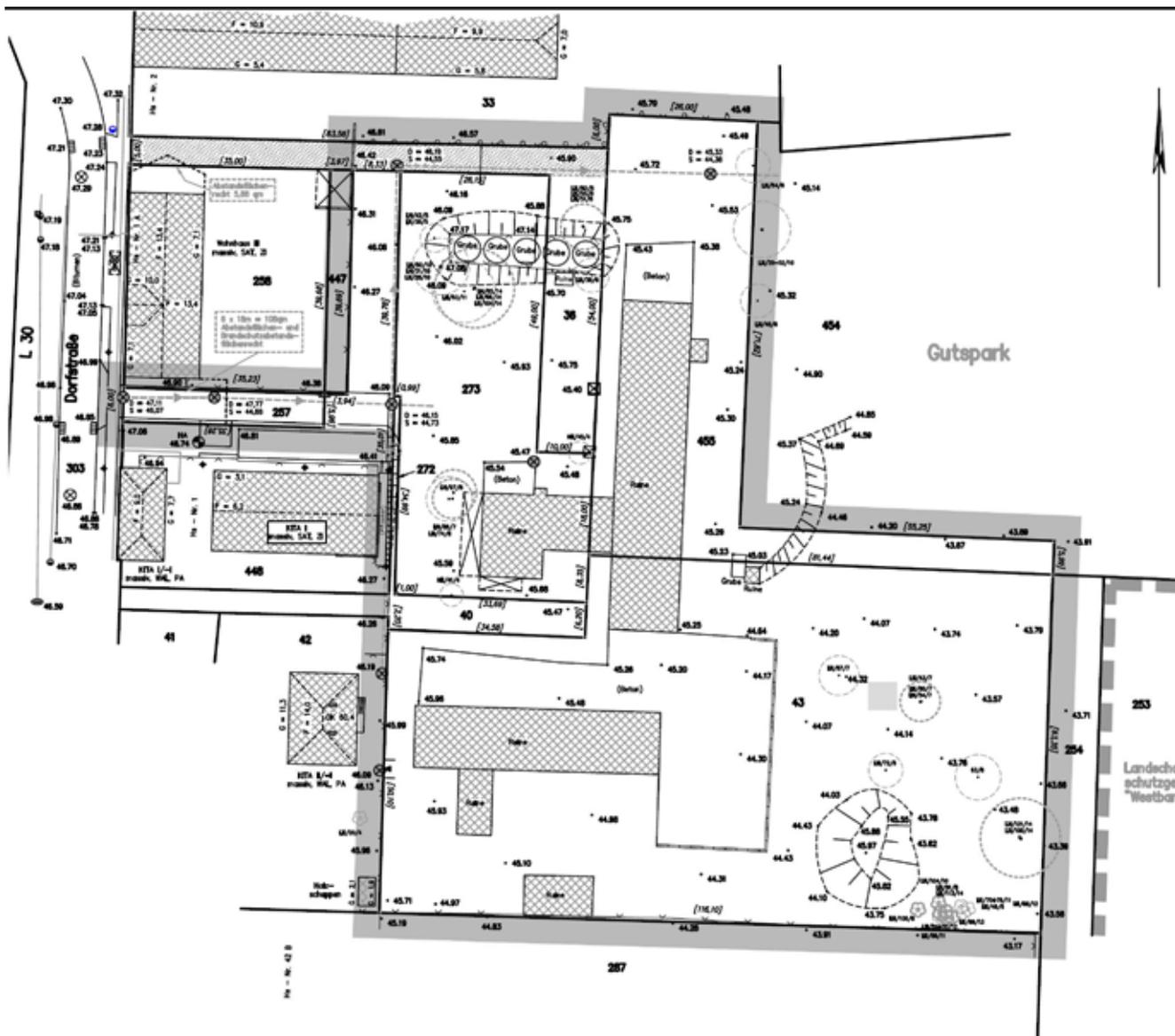
- Von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde abgesehen. Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, sich im Rahmen der frühzeitigen Ersatzbeteiligung nach § 13a Abs. 3 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung unterrichten und sich im Zeitraum vom 16.08.2018 bis einschließlich 30.08.2018 zur Planung äußern.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Mühlenbecker Land, den 09.10.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr. 21a „Wohnen am Gutspark“, OT Schönfließ



Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn-und –pflegeheim Ortszentrum Schönfließer Straße“, OT Schildow

Hier: Bekanntmachung der Befreiung von den Festsetzungen der zulässigen GRZ von SO 1 – 0,4

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.10.2018 mit Beschluss-Nr. III/0682/18/30 die beantragte Befreiung von der Einhaltung der im B-Plan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Senioren-wohn-und –pflegeheim Ortszentrum Schönfließer Straße“, OT Schildow festgesetzten zulässigen GRZ von SO 1 – 0,4 für eine Überschreitung um maximal 0,02 beschlossen.

Begründung:

Rechtliche Grundlage für eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes stellt § 31 Abs. 2 BauGB dar. Danach kann u.a. befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Die geringfügige Überschreitung der GRZ um 0,02 durch das Vordach des Baukörpers ist insbesondere städtebaulich vertretbar, da der Platz vor dem Markt gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Stellplätze, Zuwegungen und weitere Nebenanlagen versiegelt werden darf und sich somit in der Gesamtbilanz der versiegelbaren Fläche im Plangebiet keine Veränderung ergibt. Das Vordach bietet stattdessen ein attraktives Gestaltungselement für den Baukörper, dient als Wetterschutz und es steht nicht zu erwarten, dass von ihm die optische Wirkung einer Massierung der Bebauung ausgeht, die vom Plankonzept nicht gewollt war.

Mühlenbecker Land, den 09.10.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan GML Nr.36 „Wohnen auf dem Gelände des Pflanzenmarktes“, OT Schönfließ

**Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Bekanntmachung Einleitung eines FNP-Änderungsverfahrens
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.10.2018, mit Beschluss-Nr. III/0669/18/30 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GML Nr.36 „Wohnen auf dem Gelände des Pflanzenmarktes“; OT Schönfließ sowie Beschluss-Nr. III/0670/18 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Schönfließ die Flurstücke 6, 13, 14 15, 17 und 250. Die Planbereichsgröße beträgt 8.299 m².

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den dort befindlichen Graben der südlichen Ortsrandbebauung,
- im Osten durch das Flurstück 13 (Schauffläche des Pflanzenmarktes),
- im Süden durch einen Feldweg, Reitweg genannt,
- im Westen durch die Glienicker Chaussee (L 30).

Amtlicher Teil

Planungsziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Errichtung eines Wohngebäudes mit drei Wohneinheiten auf dem Betriebsgelände
- Schaffung von Stellplätzen
- Sicherung der Erschließung
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege

Vorgesehenes Planverfahren

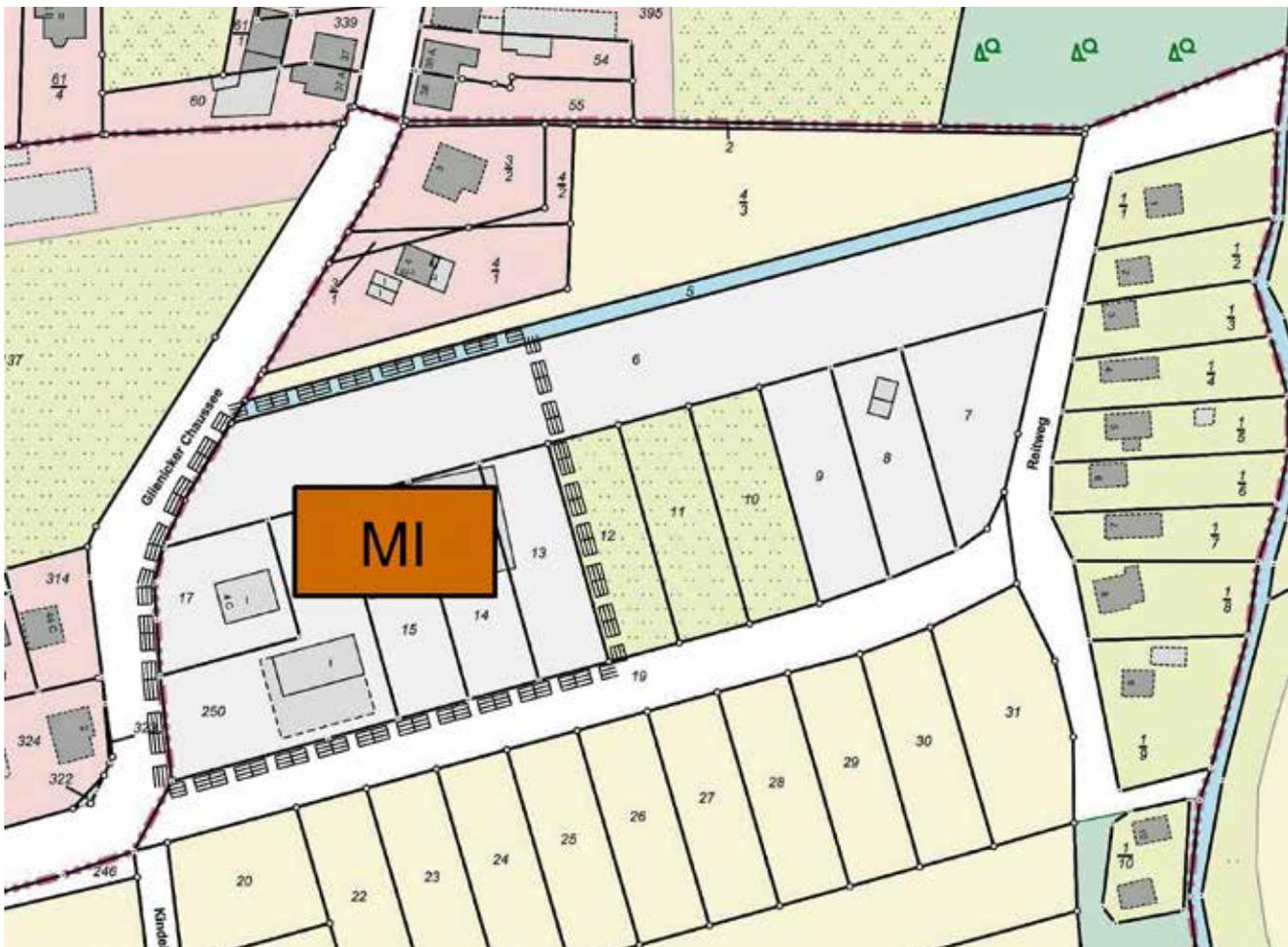
Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Teilbereich „Wohnen auf dem Gelände des Pflanzenmarktes“ erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1(6)7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Mühlenbecker Land, den 09.10.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GML Nr.36 „Wohnen auf dem Gelände des Pflanzenmarktes“, OT Schönfließ



Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.37 „Wohnen in Summt Liebenwalder Straße 60“, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Bekanntmachung zur Unterrichtung und Äußerung über allgemeine Ziele und Zwecke nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.10.2018, mit Beschluss-Nr. III/0672/18/30 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.37 „Wohnen in Summt Liebenwalder Straße 60“; OT Mühlenbeck beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in Summt im OT Mühlenbeck. Es umfasst die Grundstücke Liebenwalder Straße Nr. 60, 60A, 60B, 60C und 60D gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan.

Im Osten grenzt das Plangebiet an die Landesstraße L21 Liebenwalder Straße, im Norden grenzt es an die Wohnbebauung. Im Westen grenzt das Plangebiet an eine Wiese, im Süden an Wald im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“.

Im Plangebiet liegen die Flurstücke 22/6, 22/7, 22/8 tlw., 22/9, 152 und 155 der Flur 12, Gemarkung Mühlenbeck. Es hat eine Größe von ca. 0,78 ha.

Planungsziel

Planungsziel ist entsprechend der prägenden vorhandenen Wohnnutzung die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes. Hierdurch sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende bauliche Nutzung auf den Flurstücken 22/8 und 22/6 Flur 12, Gemarkung Mühlenbeck geschaffen werden. Zugleich soll mit dem aufzustellenden Bebauungsplan die Erschließung der Wohnbaugrundstücke gesichert werden.

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante bauliche Nutzung und Erschließung im Plangebiet zu schaffen.

Vorgesehenes Planverfahren

Der Bebauungsplan wird wegen seiner Lage innerhalb des Siedlungsgebietes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Für die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird eine Anpassung im Wege der Berichtigung gemäß §13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice Raum 105), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck zu den Sprechzeiten unterrichten und sich in der Zeit vom 19.11.2018 bis einschließlich 21.12.2018 zur Planung äußern.

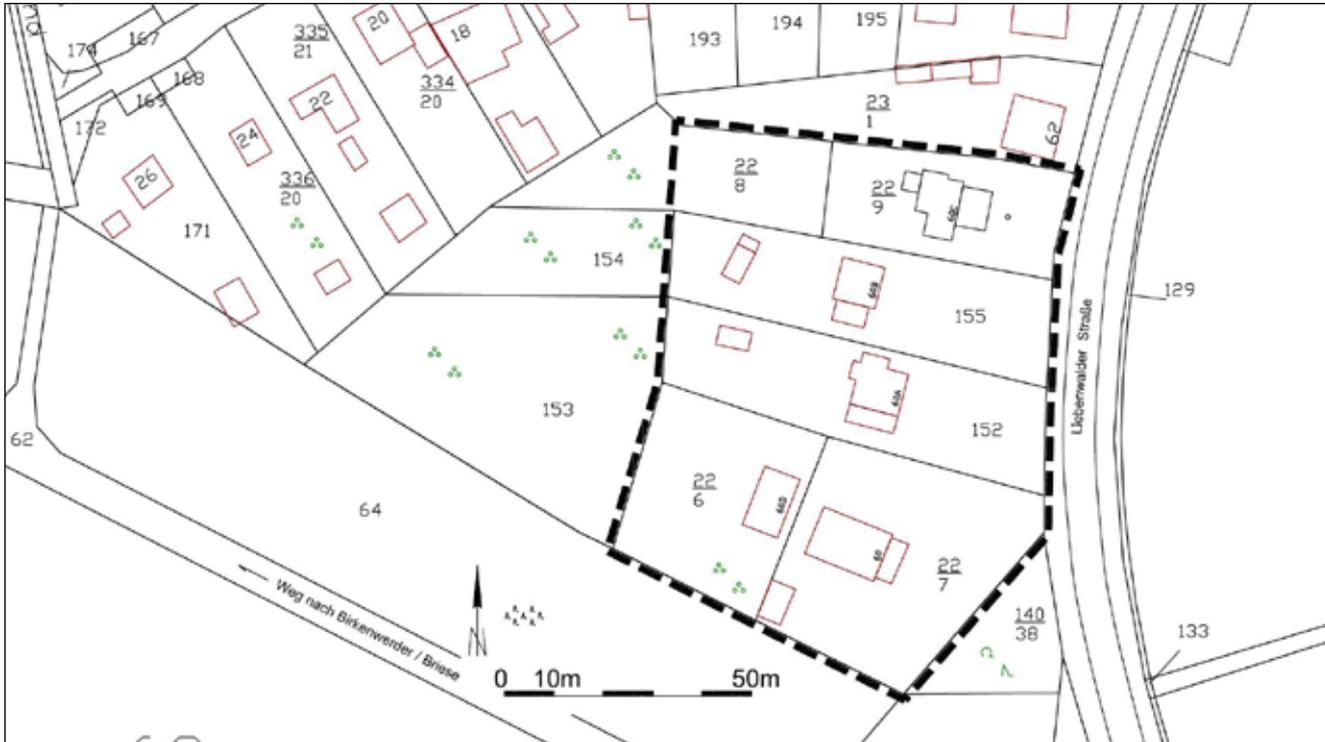
Mühlenbecker Land, den 11.10.2018

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes GML Nr.37 „Wohnen in Summt Liebenwalder Straße 60“, OT Mühlenbeck



Amtlicher Teil**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land**Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach § 50 BMG**

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben Betroffene die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben. Der Widerruf ist kostenlos und gilt jeweils bis zum Widerruf.

- (1) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht**
Soweit Sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- (2) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der die meldepflichtige Person nicht angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
Sie können der Datenübermittlung gem. § 42 Abs. 1 i.V. mit § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.
- (3) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 1 i.V. mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- (4) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Rundfunk**
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 2 i.V. mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- (5) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Sie können der Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 3 i.V. mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperre können Sie durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten oder durch schriftlichen Antrag beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land veranlassen.

Das Antragsformular steht Ihnen auf der Website der Gemeinde Mühlenbecker Land unter www.muehlenbecker-land.de zur Verfügung.

Mühlenbecker Land, den 19.09.2018

gez. Bonk
Stellv. Bürgermeisterin

Amtlicher Teil**Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)****Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)****Antragsteller:**

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)	
1	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht (Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)
2	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) <input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.) <input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)
3	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)
4	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)
5	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

(Unterschrift des Antragstellers)_____
(Unterschrift des Ehegatten bzw. weiteren Sorgeberechtigten)

Amtlicher Teil

Information des Zweckverbandes Fließtal

Die 2. Änderungssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“, die in der Verbandsversammlung am 22.08.2018 beschlossen wurde, wurde durch den Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde im Oranienburger Generalanzeiger am 25.09.2018 veröffentlicht.

Die 2. Änderungssatzung kann auch auf der Internetseite des Zweckverbandes „Fließtal“ (www.zv-fliesstal.de) unter der Rubrik Satzungen eingesehen werden.

Ende Amtlicher Teil

SCHLIESSZEITEN 2018

der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließ-/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „An der Heidekrautbahn“	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung 2 weitere Verfügungstage*
Kita „Spatzenhaus“	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Raupe Nimmersatt“	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Am Schlosspark“	24.12. – 31.12.2018	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung
Kita „Schneckenhaus“	24.12. – 04.01.2019	05.12.2018 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung

***Umzug Kita „An der Heidekrautbahn“ unter Vorbehalt der geplanten Fertigstellung des Neubaus.**

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

SCHLIESSZEITEN 2019

der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließ-/Verfügungstage
Hort „Kinderland“	24.6. – 12.07.2019	24.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 Weiterbildung 04.12.2019 ab 14:30 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Kita „An der Heidekrautbahn“	24.6. – 12.07.2019	24.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt) 2 weitere Verfügungstage*
Kita „Spatzenhaus“	24.6. – 12.07.2019	23.12. – 03.01.2020	31.05.2019 12.06.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	15.07. – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Kita „Raupe Nimmersatt“	12.07. ab 13:00 Uhr – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 11.06.2019 (Weiterbildung) 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	15.07. – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Kita „Am Schlosspark“	24.6. – 12.07.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)
Kita „Schneckenhaus“	15.07. – 02.08.2019	23.12. – 31.12.2019	31.05.2019 12.06.2019 04.10.2019 01.11.2019 04.12.2019 ab 14:30 Uhr 1 Tag Weiterbildung (Termin noch nicht bekannt)

***Umzug Kita „An der Heidekrautbahn“ unter Vorbehalt der geplanten Fertigstellung des Neubaus.**

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.
Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.
Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2019 einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

ELTERNBRIEF 45: 7 JAHRE, 9 MONATE: Gesundheit

Wäscht sich Ihr Kind regelmäßig und aus eigenem Antrieb die Hände? Glückwunsch! Die meisten Kinder tun das nicht. Sie holen auch kein Taschentuch heraus, wenn sie niesen, und halten sich nicht die Hand vor den Mund, wenn sie husten. Unter anderem deswegen stecken sie sich so leicht untereinander an – Schulen, zumal schlecht gelüftete Klassenzimmer, sind ein idealer Aufenthaltsort für Viren und Bakterien aller Art. Drei bis sechs Infektionen pro Jahr sind normal. Daran können Sie wenig ändern, sofern Sie nicht als wandelnder Hygiene-Polizist hinter Ihrem Kind herschleichen möchten. Sie können aber eine Menge dafür tun, damit Ihr Kind die unvermeidlichen Infektionen gut wegsteckt und einen Gutteil der Viren erfolgreich abwehrt:

- Sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind genug schläft.
- Bewegung an der frischen Luft ist seit jeher das beste Mittel, um das Immunsystem zu stärken. Mindestens einmal am Tag soll ein Kind raus, auch an einem verregneten Sonntag!
- Der Vorschlag „komm, wir machen einen Spaziergang!“ löst bei den wenigstens Kindern Begeisterung aus. Eine Radtour oder ein Ausflug mit Inlineskates sind da schon attraktiver – und wenn das gerade nicht passt, kann auch der Dauerlauf zum Bäcker oder zum Briefkasten für Bewegung sorgen.

Wenn Ihr Kind krank ist, sollte es sich in Ruhe auskurieren dürfen: Berufstätige Eltern, die gesetzlich krankenversichert sind, haben pro Jahr Anspruch auf bis zu 10 Kinderkrankentage für jedes Kind unter 12 Jahren (Alleinerziehende bis zu 20 Tage pro Jahr). Für privat Versicherte und Beamte gelten besondere Regelungen.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 – 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077</p> <p>Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056-23664 oder 033056-82152</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 0176/709 82 76 E-Mail: mueller-schoenfliess@outlook.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26</p> <p>Frau Liekweg privat: Tel: 033397-72470 E-Mail: u.liekweg@berlin.de</p>

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 28.12.2018 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 04.12.2018

Titelbild: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiegedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedruckt.com

Zur richtigen Zeit... ... am richtigen Ort!

Mit unserer **NachrichtenApp**
immer aktuell informiert!



Neu

kostenlos für iOS
und Android



Das **Glück** liegt so nah


mühlenbecker land